

3 Obsorge & Kindeswohl

3.1 Definitionen

3.1.1 Elterliche **Obsorge**

Hierzu zählen Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Kinder. Soweit möglich, sollen Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen. Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, d.h. ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Gewalt gegenüber Kindern ist unzulässig.

3.1.2 Unter **Kindeswohl** versteht das Gesetz

- „eine angemessene Versorgung mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung sowie Wohnraum“;
- „Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes“
- Gewaltvermeidung;
- sorgfältige Erziehung und Förderung gemäss seinen „Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten“;
- „Wertschätzung und Akzeptanz der Eltern“;
- Berücksichtigung seiner Meinung „nach Massgabe seines Verständnisses und seiner Fähigkeit zur Meinungsbildung“;
- Gewährleistung „verlässlicher Kontakte und sicherer Bindungen zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen“ und Vermeidung von Loyalitätskonflikten;
- Wahrung von vermögensrechtlichen und sonstigen Ansprüchen und Interessen des Kindes. (§ 137 b ABGB).

Ausser den Eltern haben auch andere Personen, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil stehen (zB volljährige Geschwister, neue Ehe- oder Lebenspartner) alles Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen, es zB im Krankheitsfall zum Arzt oder ins Spital zu bringen. Dieses Recht und die Pflicht, den an sich obsorgeberechtigten Elternteil „in Angelegenheiten des täglichen Lebens“ zu vertreten, steht im Anlassfall natürlich auch dem *nicht* obsorgeberechtigten Elternteil zu, wenn sich das Kind (rechtmässig) bei ihm aufhält, also etwa während eines Kontaktwochenendes krank wird.

3.1.1 Wer darf das Kind vertreten?

Auch bei gemeinsamer Obsorge gilt der Grundsatz der **Einzelvertretung**, d.h. dass jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet ist, das Kind gegenüber Dritten zu vertreten. Diese Vertretungshandlung (zb Abschluss eines Handyvertrags) ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil nicht damit einverstanden ist. Das bedeutet auch, dass ein Dritter die Vertretungshandlung jedes obsorgeberechtigten Elternteils akzeptieren muss: zB die Unterschrift eines obsorgeberechtigten Elternteils, der für sein Kind einen Handyvertrag abschliesst, es für den Kindergarten, ein Ferienlager oder dgl. anmeldet, genügt.

Lediglich Massnahmen wie

- Namensänderungen
- Änderungen der Staatsangehörigkeit
- Kirchenein- oder austritt
- Übergabe zu Pflegeeltern
- Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstverträge
- Vaterschaftsanerkennung

- Wohnsitzverlegung ins Ausland bedürfen, um rechtswirksam zu werden, der ausdrücklichen Zustimmung des anderen obsorgeberechtigten Elternteiles.

3.2 Gemeinsame oder Alleinige Obsorge

3.2.1 Regelfall: Gemeinsame Obsorge

In Liechtenstein gilt seit 1.1. 2015 die gemeinsame Obsorge als Regelfall. Unabhängig davon ist festzustellen, dass der bleibende Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen als wesentlicher Vorteil betrachtet wird. Eine gute Kommunikation und Kooperationsbereitschaft der Eltern ist Voraussetzung für das Gelingen der gemeinsamen Obsorge. Die gemeinsame Obsorge hat entlastende Wirkung für die Eltern.

3.2.2 Ausnahmefall: Alleinige Obsorge

Eine alleinige Obsorge ist vor allem dann Praxis, wenn die Kindsmutter unverheiratet ist oder konfliktreiche Beziehungen und gravierende Gewalterfahrungen zwischen den Eltern dominieren. Bei der alleinigen Obsorge ist eine eher konfliktverschärfende Wirkung auf die naheheliche Elternsituation zu beobachten. Besonders dann, wenn Väter nicht ausreichend informiert werden oder insgesamt kaum Mitbestimmungsmöglichkeiten für ihre Kinder erhalten.

3.3 Obsorgeregelung in Abhängigkeit vom Zivilstand

3.3.1 Obsorge bei unverheirateten Eltern

Bei unverheirateten Eltern ist die Kindsmutter von Gesetzes wegen mit der alleinigen Obsorge betraut. Die Eltern haben die Möglichkeit, die gemeinsame Obsorge zusammen schriftlich zu vereinbaren und vom Gericht bestätigen zu lassen oder einseitig diese über Antrag bei Gericht zu erlangen.

3.3.2 Obsorge während der Ehe

Sind die Eltern miteinander verheiratet, sind beide mit der Obsorge betraut (gesetzlicher Regelfall).

3.3.3 Obsorge nach der Trennung

Getrennt lebende Elternteile haben festzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind überwiegend aufhalten bzw. von wem es hauptsächlich betreut werden soll. Können sich die Eltern nicht auf eine Obsorgeregelung einigen, entscheidet das Gericht über die strittigen Punkte oder ordnet eine gerichtliche Mediation an.

3.4 Neuregelung der Obsorge

3.4.1 Von der alleinigen zur gemeinsamen Obsorge (Beteiligung)

Über Vereinbarung:

Kommt nur einem Elternteil – sei es per Gesetz (bei unverheirateten Paaren) oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung – die alleinige Obsorge zu, können die Eltern die gemeinsame Obsorge vereinbaren.

Die Vereinbarung bedarf jedenfalls der gerichtlichen Genehmigung. Dabei hat das Gericht zu prüfen, ob die Eltern bereit und imstande sind, die mit der Obsorge verbundenen Aufgaben einvernehmlich wahrzunehmen und ob die Vereinbarung dem Kindeswohl entspricht.

Über Antrag:

Kommt die Obsorge aufgrund des Gesetzes allein der Kindsmutter zu, kann der Kindsvater bei Gericht die gemeinsame Obsorge beantragen. Das Gericht hat dem Antrag stattzugeben, soweit das Kindeswohl der gemeinsamen Obsorge nicht entgegensteht.

Schwieriger wird es, wenn die bisherige alleinige Obsorge aufgrund einer Vereinbarung der Eltern oder einer gerichtlichen Verfügung besteht. In diesen Fällen wird das Gericht einem Antrag nur stattgeben, soweit die geänderten Lebensverhältnisse einen *Mehrwert* für das Kindeswohl im Vergleich zur bisherigen alleinigen Obsorge bringen.

11

3.4.2 Von der gemeinsamen zur alleinigen Obsorge (Entziehung - Einschränkung)

Über Vereinbarung:

Kommen die Eltern bei bestehender gemeinsamer Obsorge überein, dass künftig – aus welchem Grund auch immer – nur ein Elternteil die Obsorge ausüben soll, können sie bei Gericht eine entsprechende Vereinbarung treffen. Sie können auch die Obsorge auf bestimmte Angelegenheiten einschränken oder die Aufteilung der Betreuung vereinbaren.

Über Antrag:

Wird von einem Elternteil die alleinige Obsorge angestrebt, kann dieser die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge bei Gericht beantragen. Eingeschränkt oder entzogen werden kann die Obsorge, wenn Eltern (oder ein Elternteil) das Kindeswohl gefährden, also das Kind gröblich vernachlässigen; es gefährlichen Situationen aussetzen; ihm notwendige ärztliche Behandlungen oder eine angemessene Ausbildung vorenthalten oder wegen einer konflikthaften Beziehung der Eltern eine gemeinsame Obsorgeregelung in der Praxis nicht funktioniert.

3.5 Rechte & Pflichten bei der Obsorge

3.5.1 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Der obsorgeberechtigte Elternteil ist berechtigt, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Ist (noch) nicht festgelegt, in wessen Haushalt ein Kind hauptsächlich betreut werden soll, so darf der Wohnsitz des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder mit gerichtlicher Genehmigung ins Ausland verlegt werden. Das gilt stets auch dann, wenn beide Elternteile mit der gemeinsamen Obsorge betraut sind.

3.5.2 Informations- und Äusserungsrecht

Auch ein nicht obsorgeberechtigter Elternteil hat das Recht, von wichtigen Angelegenheiten, aber auch von allen anderen das Kind betreffenden wesentlichen Massnahmen (wie zB Wohnsitzverlegung im In- und Ausland, Ausbildungswahl) informiert zu werden und zwar so rechtzeitig, dass er die Möglichkeit hat, sich dazu in angemessener Frist zu äussern. Sollte der obsorgeberechtigte Elternteil auf die Äusserung des anderen nicht eingehen, kann dieser einen Antrag bei Gericht stellen. Etwa wenn es darum geht, ob ein bestimmter Ausbildungsweg dem Wohl des Kindes zuträglich ist oder ein anderer, zB vom Vater angeregte Vorschläge den Wünschen und Neigungen des Kindes besser entsprechen.

3.5.3 Kontaktrecht

Die Beziehung zu beiden Elternteilen ist ein wesentliches Recht des Kindes.

Neu geregelt ist, dass regelmässige dem Bedürfnis und dem Alter des Kindes entsprechende persönliche Kontakte sowohl ein Recht als auch Pflicht des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils sind. Die Kontakte sollen so gestaltet sein, dass ein Naheverhältnis gesichert bzw. hergestellt werden kann. Die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes sollen altersgemäss berücksichtigt werden. Jugendliche ab 14 Jahren können selbst an einer einvernehmlichen Kontaktregelung mitwirken oder einen Antrag auf Kontaktregelung bei Gericht stellen.

Bei der Wahrnehmung der Kontakte zwischen Kind und getrennt lebendem Elternteil (in der Regel der Vater) kommt es zu ständigen Berührungspunkten zwischen den Eltern. Alte Verletzungen und Kränkungen oder stark abweichende Vorstellungen in Erziehungsfragen wirken sich oft negativ auf die Kooperation der Eltern aus. Wenn die Fronten zwischen den Eltern nicht zu verhärtet sind, empfiehlt es sich, gerade was die Umgangskontakte betrifft, professionelle Hilfe durch neutrale Vermittler oder Mediatoren einzuholen (siehe Punkt 12).

In besonders schwerwiegenden Fällen können Kontakte eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn zB Gewalt gegen das Kind angewendet wird, der hauptbetreuende Elternteil beharrlich schlecht gemacht oder herabgewürdigt wird und dgl. Leistet ein Elternteil zu wenig oder verspätet Unterhalt, hat dies auf die Kontakte keinen Einfluss. Vor Gericht vereinbarte oder angeordnete Kontakte können auch zwangsweise durchgesetzt werden, sofern das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet ist.

Da in Trennungsphasen die Beziehung zwischen den Eltern oft emotional aufgeladen ist, kann auch der Kontakt zwischen Eltern und Kind darunter leiden. Sollte es mit dem Kontakt nicht funktionieren, kommt auf gerichtliche Anordnung eine *Kontaktbegleitung* in Betracht. Ein begleiteter Kontakt ist insbesondere dann angebracht, um das Kind zu schützen (vor Gewalt, Entführung etc.), um Kontakte nach längerem Abbruch wieder zu ermöglichen oder um die Übergabe des Kindes zu erleichtern. Ein begleiteter Kontakt wird in der Regel vom Gericht angeordnet und vom Kinder- und Jugenddienst (ASD) oder in dessen Auftrag vom Verein für Betreutes Wohnen (VBW) umgesetzt.

Für die Eltern gilt ein **Wohilverhaltensgebot**, d.h. beide Eltern haben alles zu unterlassen, was die Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil behindern oder beeinträchtigen könnte. Wird der Kontakt zum Kind erschwert oder gar unterbunden, kann das Gericht „angemessene Verfügungen“ treffen, etwa Aufträge, den Kontakt zu ermöglichen bis zum Entzug der Obsorge als äusserste Massnahme (ultima ratio).

3.6 Betreuungsmodelle

In diesem Abschnitt sollen die idealtypischen Modelle der Kinderbetreuung erörtert und bewertet werden. Dabei sei angemerkt, dass zwischen dem klassischen Standardmodell, dem „Residenzmodell“ und dem „Doppelresidenz- oder Wechselmodell“ mitunter ein fließender Übergang besteht. Die Gerichte haben auf die unterschiedlichen Ausprägungen der Betreuung Bedacht zu nehmen, da der Unterhalt von Kindern eben nicht nur von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, sondern in erster Linie von dem von den Eltern praktizierten Betreuungsmodell abhängt.

3.6.1 Residenzmodell – Lebensmittelpunkt bei A, Besuchskontakt mit B

Das klassische/traditionelle Modell. Die Kinder bleiben bei dem Elternteil, der sich in den letzten Jahren vorwiegend um sie gekümmert hat, also meist bei der Mutter. Der Vater erhält ein Kontaktrecht (früher:

Besuchsrecht) eingeräumt. Standard ist ein mehr oder weniger breit fixierter Umgang an jedem zweiten Wochenende (zB Freitagabend – Sonntagabend). Sinnvoll ist eine ergänzende Aufteilung der Ferien, Feiertage und Brückentage, eine Regelung von Kontakten unter der Woche, von spezifischen Schul- oder Sportanlässen, etc. Ab wann eine Übernachtung von Kleinkindern bei Besuchen möglich ist, sollte ebenfalls in die Besuchsvereinbarung einbezogen werden.

- + Wenn die Obsorge gemeinsam von beiden Elternteilen fair praktiziert wird, ist das Residenzmodell eine verlässliche Lösung.
- + Feste Abläufe und Stabilität bei ausreichendem Kontakt durch den anderen Elternteil, insbesondere im Baby- und Kleinkindalter.
- Der geringer werdende Bezug zum anderen Elternteil (meist der Vater). Einer der beiden Elternteile hat weitaus weniger vom Kind, er nimmt nicht oder nur ansatzweise am „normalen“ Alltag unter der Woche teil.

13

3.6.2 Doppelresidenz- oder Wechselmodell – Kinder wohnen abwechselnd bei V und M

Die Betreuungszeiten beider Elternteile sind beim Wechselmodell in etwa gleich. Für das Kind muss ein Hauptwohnsitz bestimmt werden, das Kindergeld geht an einen Elternteil. Ob der Wechsel alle drei Tage, wochenweise oder stets nach zwei Wochen stattfindet, hängt von den individuellen Bedürfnissen und Erfahrungen ab. Auch ein flexibles Einspringen der Eltern ist üblich.

Voraussetzungen, damit das Modell funktionieren kann:

- 1) eine positive, gefestigte Beziehung der Kinder zu beiden Eltern;
 - 2) eine gute Gesprächsbasis und Kooperationsbereitschaft der Eltern;
 - 3) unterschiedliche Erziehungshaltungen und Einstellungen der Eltern sollten nicht hinderlich wirken;
 - 4) die elterlichen Wohnsitze sollten nah beieinander liegen, sodass die Kinder von beiden Standorten aus Kindergarten oder Schule erreichen können. Dies sind wir unseren Kindern doch schuldig?!
- + Es ist letztlich die konsequente Umsetzung des Rechtes der Kinder auf Familienleben mit beiden Elternteilen, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der gemeinsamen elterlichen Verantwortung auf Augenhöhe.
 - + Das Risiko einer Eltern-Kind-Entfremdung wird minimiert, der Mehrfachbelastung und tendenziellen Armut von Alleinerziehenden (in der Regel Mütter) wird tendenziell entgegengewirkt.
 - Ein allenfalls entstehendes Zerrissenheitsgefühl beim Kind.
 - Dazu kommt, dass das Bedürfnis des Kindes nach Flexibilität im Einzelfall oft der strengen Einhaltung der Betreuungszeiten, die für die Durchführung des Wechselmodells notwendig sind, untergeordnet wird.

3.6.3 Nestmodell – Kinder bleiben in einer Wohnung, Eltern betreuen abwechselnd

Dieses Modell kann besonders direkt nach einer Trennung eine gute Übergangslösung sein. Als Dauerlösung wird es derzeit nur selten praktiziert. Es setzt eine Zwei- oder Dreiwohnungen-Lösung voraus. Die Kinder wohnen wie bisher in ihrer Wohnung, in ihrem angestammten Umfeld, die Eltern benutzen dieses „Nest“ abwechselnd mit und betreuen die Kinder dort, die restliche Zeit (an der der andere für die Betreuung zuständig ist) verbringen sie in ihrer eigenen separaten oder gemeinsamen zweiten Wohnung. Durch die zusätzliche Wohnung hat jeder Elternteil seinen Freiraum und Rückzugsort.

- + Vorteilhaft für die Kinder ist, das gewohnte Umfeld beizubehalten. Sie können ihre Freunde behalten, haben weiterhin den gleichen Schulweg und müssen nicht ständig pendeln.
- + Durch die zusätzliche Wohnung hat jeder Elternteil seinen Freiraum und Rückzugsort.
- Finanzielle Mehrbelastung, wenn die Eltern zwei oder drei Wohnungen finanzieren müssen.